



SV/FD1/032/2021

Sitzungsvorlage

öffentlich

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

Federführend: FD 1 Zentrale Dienste und Zentrale Steuerung	Datum: Verfasser:	19.10.2021 Michael Klumpe
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung		
Datum	Gremium	
03.11.2021	Rat	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt.
2. Der Rat der Stadt Diepholz wählt
Frau/Herrn _____
Frau/Herrn _____
und
Frau/Herrn _____

zur stellvertretenden Bürgermeisterin/zum stellvertretenden Bürgermeister.

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters. Diese vertreten ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Der Rat bestimmt zunächst durch einfachen Beschluss die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Er bestimmt im Weiteren die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreter gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt.

Im Übrigen gilt das Wahlverfahren gemäß § 67 NKomVG, dies bedeutet Mehrheitswahl für jedes Vertreteramt. Sofern für jede Position nur eine Person zur Wahl steht, kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin" bzw. "stellvertretender Bürgermeister". Einen die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis kennzeichnenden Zusatz sieht das NKomVG zwar nicht vor, dieser ist aber zulässig. Der Rat

kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates abberufen.

In der vergangenen Wahlperiode hat sich die Wahl von drei Vertreter/innen ohne Festlegung einer Vertretungsreihenfolge aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Finanzierung:

./.

Anlagen:

./.

gez. Marré
Bürgermeister